

ZH_OBERGERICHT RT130079 vom 3. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130079

FR: ZH_OBERGERICHT RT130079 du 3 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130079 del 3 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. Februar 2013 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts G._____ (Zahlungsbe- fehl vom 10. August 2012) – gestützt auf das Urteil des Obergerichts Zürich vom

E. 3

Alle entstandenen Kosten werden vom Amt für Jugend und Berufsbera- tung Kanton Zürich übernommen.

E. 4

Das Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung zu bezahlen." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerde- antwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. a) Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller verlangten Rechtsöff- nung für offen gebliebene Unterhaltsbeiträge für die beiden Söhne gemäss dem rechtskräftigen Scheidungsurteil des Obergerichts Zürich vom 3. Dezember 2010 für die Monate Juli und August 2012. Dieses Urteil bilde einen definitiven Rechts- öffnungstitel und gemäss demselben sei der Gesuchsgegner zu indexierten Un- terhhaltsleistungen von Fr. 1'000.-- zuzüglich Kinderzulagen pro Kind verpflichtet. Der Gesuchsgegner wende ein, der Gesuchsteller 1 sei Mitte oder Ende Juli 2012 zu ihm gezogen, weshalb er ab jenem Zeitpunkt keine Unterhaltsbeiträge für die- sen mehr leisten müsse; eine solche Resolutivbedingung hätte jedoch durch Ur- kunden bewiesen werden müssen, was unterblieben sei. Weitere Einwendungen (insbes. Tilgung, Stundung oder Verjährung) habe der Gesuchsgegner nicht gel-

- 3 - tend gemacht. Auch die Zinsforderung sei ausgewiesen. Damit sei für die Haupt- forderung samt Verzugszins Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 14 S. 3 f.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2.A. 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO; Sterchi, BE-Kommentar, N 17 ff. zu Art. 321 ZPO). Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde geltend, der Gesuch- steller 1 (sein Sohn) habe schon lange bei ihm wohnen wollen, jedoch seien des- sen Mutter wie auch die Vormundschaftsbehörde auf diesen Wunsch nicht einge- gangen. Der Gesuchsteller 1 sei schliesslich nach dem

Schuljahr 2012 (d.h. vor Ende Juli 2012) zu ihm gezogen und wohne seither bei ihm. Damit komme nunmehr er (der Gesuchsgegner) für den Unterhalt des Gesuchstellers 1 auf und die Mutter für den Unterhalt des Gesuchstellers 2. Die Mutter habe nunmehr auch ein höheres Einkommen als bei der Scheidung, während sein Einkommen um 20 % gesunken sei (Urk. 13 S. 2 f.). d) Das Rechtsöffnungsgericht hat grundsätzlich nur das rechtskräftige Urteil des Obergerichts Zürich vom 3. Dezember 2010 (Urk. 2/5) zu vollstrecken. Das Rechtsöffnungsgericht kann nicht (mehr) prüfen, ob die Forderung selbst begründet ist; diese Prüfung hat bereits in dem Verfahren (hier: im Scheidungsverfahren) stattgefunden, welches zum zu vollstreckenden Urteil geführt hat. Eben- sowenig kann das Rechtsöffnungsgericht prüfen, ob und inwieweit die aktuellen tatsächlichen Umstände dem zu vollstreckenden Urteil noch entsprechen; eine solche Prüfung wäre in einem Abänderungsverfahren vorzunehmen (wie dies der Gesuchsgegner in Aussicht gestellt hat; Urk. 13 S. 2). Solange aber das rechtskräftige Urteil vom 3. Dezember 2010 nicht abgeändert ist, muss dieses daher vom Rechtsöffnungsgericht vollstreckt werden.

- 4 - e) Bloss ergänzend (da nicht gerügt) ist darauf hinzuweisen, dass die von der Vorinstanz erwähnte Resolutivbedingung vorliegend auch dann unbeachtlich wäre, wenn der Gesuchsgegner durch Urkunden nachgewiesen hätte, dass der Gesuchsteller 1 seit Juli 2012 bei ihm wohnt. Denn gemäss dem Wortlaut des zu vollstreckenden Urteils vom 3. Dezember 2010 ist der Umstand, ob ein Gesuchsteller noch bei der Mutter lebt, erst nach dessen Mündigkeit relevant (vgl. Urk. 2/5 Dispositiv-Ziffer 4 Absatz 2: "... zahlbar an die [Mutter der Gesuchsteller] auch über die Mündigkeit hinaus, solange das Kind in deren Haushalt lebt ..."). Vor der Mündigkeit der Gesuchsteller ist einzige Resolutivbedingung der Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung (Urk. 2/5 Dispositiv-Ziffer 4 Absatz 1). f) Andere Einwendungen macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Seine Beschwerde erweist sich damit nach dem Gesagten als unbegründet und ist demgemäss abzuweisen. 3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 2'465.30. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 200.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren hat der Gesuchsgegner zufolge des Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; den Gesuchstellern erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.